

Statuten des Vereins «Psychosomatik Bern, Regionalgruppe der SAPP»

I Name, Sitz, Zweck

Name

Unter dem Namen „Psychosomatik Bern – Regionalgruppe der SAPP“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Sitz

Sitz des Vereins ist Bern.

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der psychosomatischen und psychosozialen Anliegen im Gesundheitswesen des Kantons Bern.

Der Verein ist die gemeinsame Organisation von Fachleuten, welche sich für die psychosomatische und psychosoziale Medizin interessieren und engagieren.

Die Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft besteht insbesondere darin, seine Mitglieder in der Ausübung dieser Medizin durch Aktivitäten zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch zu unterstützen.

Der Verein fördert ausserdem die Zusammenarbeit mit Fachgesellschaften und Landesorganisationen sowie das Verständnis und die Anerkennung bei Kostenträgern und politischen Instanzen für die biopsychosoziale Denk- und Arbeitsweise.

II Mitgliedschaft

Die Arbeitsgemeinschaft hat 3 Kategorien von Mitgliedern:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Ausserordentliche Mitglieder/Freimitglieder
3. Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Medizinalpersonen, welche die biopsychosoziale Medizin aktiv ausüben, und eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt*, Psychologe, Ergo-/ Physiotherapeut oder Pflegefachperson vorweisen können.

Ausserordentliche Mitglieder/Freimitglieder sind solche, die sich für die biopsychosoziale Medizin interessieren. Insbesondere verbleiben ordentliche Mitglieder nach Aufgabe ihrer aktiven Berufstätigkeit als Freimitglieder im Verein, wenn Sie nicht explizit ihren Austritt bekannt geben.

Ehrenmitglieder sind solche, die sich durch grosse Verdienste für die Förderung und Entwicklung der biopsychosozialen Medizin hervorgetan haben.

Der Vorstand beschliesst die Aufnahme neuer Mitglieder aufgrund des offiziellen schriftlichen Aufnahmegesuchs. Er entscheidet über ordentliche oder ausserordentliche Mitgliedschaft.

Der Kandidat wird schriftlich über den getroffenen Entscheid informiert.

Das Aufnahmegesuch kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

*Personen und Berufsbezeichnungen sind der Leserlichkeit halber in der männlichen Form aufgeführt. Weibliche Personen sind dabei ausdrücklich immer mitgemeint.

Der Austritt kann nur schriftlich an den Vorstand erklärt werden.

Das Stimmrecht eines Mitgliedes erlischt mit dem Tag seiner Austrittserklärung bzw. seines Ausschlusses, auch wenn der Ausgeschlossene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt.

Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Gründe und durch eingeschriebenen Brief. Gegen diesen Bescheid kann der Ausgeschlossene innerhalb eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung nach Anhören des Vorstandes und des Ausgeschlossenen, der das letzte Wort hat, endgültig beschliesst.

Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere Handlungen, welche die vorliegenden Statuten sowie die Interessen und das Ansehen der Arbeitsgemeinschaft verletzen.

Wird der Mitgliederbeitrag trotz wiederholter Mahnung während zweier aufeinanderfolgender Jahren nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Der Verlust der Mitgliedschaft wird dem Betreffenden schriftlich vom Vorstand mitgeteilt.

III Mitgliederbeiträge

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird jeweils von der Mitgliederversammlung für das kommende Kalenderjahr festgesetzt. Die Arbeitsgemeinschaft kann Spenden annehmen.

IV Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Revisor
4. Die Delegierten in die SAPP

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der vorhergehenden Sitzung.
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums und Décharge-Erteilung.
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung.
4. Wahl des Präsidiums, der anderen Vorstandsmitglieder und des auf ein Jahr zu wählenden Rechnungsrevisors, der letztere braucht nicht Vorstandsmitglied zu sein.
5. Festsetzen des Jahresbeitrages der Mitglieder.
6. Entgegennahme von Anträgen, Mitteilungen und die Erledigung von Anfragen.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäss Vorschlag des Vorstandes.
8. Wahl der Delegierten in die SAPP gemäss Vorschlägen des Vorstandes.

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht, ausserordentliche Mitglieder haben beratende Stimme und Antragsrecht.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein allfälliger Antrag auf Durchführung einer geheimen Abstimmung unterliegt dem gleichen Abstimmungsverfahren.

Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung einmal im Jahr durch schriftliche Einladung, die mindestens 20 Tage vorher abgesandt werden muss, unter Angabe der Traktandenliste ein. Ausnahmen in begründeten Fällen sind möglich.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums. Der Vorstand vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach aussen. Er führt die laufenden Geschäfte und erledigt die ihm durch die Statuten oder die Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben. Er ist insbesondere verantwortlich für die Organisation mindestens einer jährlichen Veranstaltung. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bilden oder einzelne Mitglieder oder Aussenstehende beauftragen. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in direkter oder auf Antrag in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben auch im Fall eines vorzeitigen Rücktrittes bis zur Neuwahl im Amt. Zeichnungsberechtigt gegenüber Dritten sind die Mitglieder des Präsidiums und der Kassier.

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

Die Tätigkeit in den Organen der Arbeitsgemeinschaft wird bis zu einem budgetierten Maximalbetrag entsprechend dem Aufwand ausgerichtet. Auslagen werden erstattet. Der Vorstand hat die Kompetenz, bei wichtigen und dringenden Geschäften über Fr. 1000.-/Jahr frei zu verfügen. Allfällige Gewinne der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für statutengemässe Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind oder durch überhöhte Vergütung, begünstigt werden. Die Mitglieder haben beim Ausscheiden aus der Arbeitsgemeinschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Im Falle der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft beschliesst die letzte Mitgliederversammlung über die Zustellung des nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens an eine Organisation mit ähnlichen Zielen.

Delegierte in die SAPP

Die Delegierten vertreten die Interessen der Arbeitsgemeinschaft in den Delegiertenversammlungen der SAPP nach Rücksprache mit dem Vorstand und erstatten dem Vorstand Bericht.

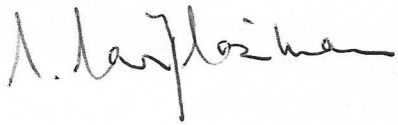
V Schlussbestimmungen

Die ersten Statuten des Vereins wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 26. Mai 1987 in Bern genehmigt.

Eine erste Revision wurde im Zusammenhang mit dem Anschluss an die SAPPM als Regionalgruppe erstellt und durch die Mitgliederversammlung der AGBPSM am 6.5.2010 genehmigt.
Durch die Mitgliederversammlung vom 18.5.2017 wurde die Namensänderung von «Arbeitsgemeinschaft für BioPsychoSoziale Medizin Bern» zu «Psychosomatik Bern – Regionalgruppe der SAPPM» genehmigt.

Thun, 3.6.2017

Der Präsident



Der Vizepräsident



Der Vorstand